

## **Allgemeine Einkaufsbedingungen der Lochmann GmbH**

### **I. Geltung der Allgemeinen Einkaufsbedingungen**

1. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für Verträge mit den unternehmerisch tätigen Lieferanten (im folgenden „Lieferant“) der Lochmann GmbH (im folgenden „Lochmann“),

die überwiegend die Lieferung von Waren zum Gegenstand haben. Von dem Lieferanten zusätzlich übernommene Pflichten berühren nicht die Geltung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.

2. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Lieferanten verpflichten Lochmann nicht, auch wenn Lochmann nicht ausdrücklich widerspricht oder ungeachtet entgegenstehender oder abweichender Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Leistungen erbringt oder Leistungen des Lieferanten annimmt. Lochmann wird ebenso nicht verpflichtet, soweit die Geschäftsbedingungen des Lieferanten unabhängig vom Inhalt dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen von gesetzlichen Bestimmungen abweichen.

### **II. Abschluss des Vertrages**

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen Lochmann und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag in Textform niederzulegen.

2. Sämtliche, insbesondere auch durch Mitarbeiter von Lochmann mündlich aufgegebene Bestellungen sind nicht wirksam, solange sie nicht in Textform von Lochmann genehmigt werden. Die tatsächliche Entgegennahme von Ware, ihre Bezahlung oder sonstiges Verhalten von Lochmann oder Schweigen begründen kein Vertrauen des Lieferanten auf den Abschluss des Vertrages. Die Mitarbeiter sowie die Handelsvertreter und sonstige Vertriebsmittler von Lochmann sind nicht befugt, von dem Erfordernis der Bestellbestätigung in Textformen abzusehen oder inhaltlich abweichende Zusagen zu machen. Änderungen des abgeschlossenen Vertrages bedürfen gleichermaßen einer schriftlichen Bestätigung von Lochmann in Textform. Lochmann kann die Bestellbestätigung in Textform bis zum Ablauf von zehn (10) Wochen abgeben, nachdem das Angebot des Lieferanten Lochmann zugegangen ist.

3. Bestellungen von Lochmann müssen vom Lieferanten innerhalb von zwei (2) Wochen angenommen werden, um einen Vertragsschluss zu begründen.

4. Weicht das Angebot des Lieferanten von der Anfrage bzw. Bestellung von Lochmann ab, wird der Lieferant die Abweichungen besonders hervorheben. Das Angebot des Lieferanten, begleitende Abbildungen und Zeichnungen sowie Mengen-, Maß- und Gewichtsangaben des Lieferanten sind grundsätzlich verbindlich.

5. Lochmann ist berechtigt, nach Vertragsabschluss gegen Erstattung der damit ausgelösten, angemessenen Aufwendungen des Lieferanten die Vorgaben für die zu liefernde Ware zu ändern oder den abgeschlossenen Vertrag teilweise zu stornieren. Im Falle einer Stornierung ist dem Lieferanten auch der dadurch entgangene nachgewiesene anteilige Gewinn zu erstatten.

### **III. Pflichten des Lieferanten**

1. Der Lieferant hat alle ihm aufgrund des Vertrages, aufgrund dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen und aufgrund gesetzlicher Bestimmungen obliegenden Pflichten rechtzeitig zu erfüllen, insbesondere die in der

Bestellbestätigung in Textform von Lochmann bezeichnete Ware zu liefern. Eingeräumte Garantien sowie sonstige von ihm gemachte Zusagen hat der Lieferant zu erfüllen, ohne dass diese schriftlich bestätigt sein müssen. Der Lieferant ist gegenüber Lochmann stets für die Einhaltung der Pflichten verantwortlich, die mit dem Inverkehrbringen der Ware verbunden sind.

2. Bedarf die zu liefernde Ware näherer Bestimmung, wird der Lieferant Lochmann in jedem Fall stets in Textform und rechtzeitig zur Ausübung des Bestimmungsrechts auffordern. Der Lieferant ist verpflichtet, unter Berücksichtigung handelsüblicher Toleranzen ansonsten Ware von besonders hoher Qualität zu liefern und er gewährleistet, dass zur Zeit der Lieferung an der Ware keinerlei Eigentums- oder sonstige Schutzrechte Dritter bestehen, die die freie Verwendung der Ware durch Lochmann in Europa beeinträchtigen können.

3. Die Ware hat in jeder Hinsicht den jeweils geltenden produktrechtlichen Bestimmungen, insbesondere EN 71, LFGB, Gerätesicherheitsgesetz, Umweltschutzbestimmungen, zu entsprechen und darf insbesondere keine gesundheitsgefährdenden und/oder verbotenen Stoffe enthalten. Auf Verlangen von Lochmann hat der Lieferant zum Nachweis der Unbedenklichkeit iSd dieser Ziffer III 3 S.1 auf eigene Kosten ein Gutachten über die Ware des TÜV in Deutschland beizubringen. Ferner darf die Ware nicht durch ausbeuterische, gesundheitsschädigende, Zwangs- oder Kinderarbeit hergestellt werden.

4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen oder gesondert abzurechnen, es sei denn, dies wurde ausdrücklich in Textform vereinbart. In diesem Fall sind vereinbarte Teil- oder Restlieferungen als solche in dem Lieferschein und in der Rechnung zu kennzeichnen.

5. Jeder Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Rechnungen müssen mit den Angaben der Bestellbestätigung von Lochmann übereinstimmen, die Bestellnummer sowie das Datum der Bestellbestätigung von Lochmann und die Steuernummer des Lieferanten sowie die Umsatzsteuer ausweisen, allen sonstigen gesetzlichen Anforderungen entsprechen und sind per Post an Lochmann zu übersenden. Sie dürfen nicht der Lieferung beige packt werden.

6. Der Lieferant hat die Ware rechtzeitig und im Hinblick auf die Kosten- und Gefahrtragung, soweit nicht anderes in Textform vereinbart ist, frei Haus an der in der schriftlichen Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an folgender Adresse Münchener Straße 7, Groß-Gerau an Lochmann oder den von Lochmann benannten Empfangsberechtigten („Empfangsberechtigter“) zu übergeben. Der Lieferant wird die Ware möglichst zeitnah vor Übergabe an Lochmann in dem gleichen Umfang untersuchen, in dem Lochmann zu einer Eingangsuntersuchung verpflichtet ist, und das Ergebnis der Untersuchung schriftlich festhalten. Zur Entgegennahme der Ware sind nur die durch Aushang im Wareneingang ausgewiesenen Mitarbeiter von Lochmann oder die vom Empfangsberechtigten benannten Mitarbeiter berechtigt.

7. Die genaue Einhaltung vereinbarter Termine oder Fristen ist wesentliche Pflicht des Lieferanten. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit ist bindend. Ungeachtet aller sonstigen Ansprüche von Lochmann wegen Lieferverzögerungen sind Lieferverzögerungen unverzüglich nach Erkennbarwerden schriftlich Lochmann mitzuteilen; es wird dann ein neuer Liefertermin vereinbart, der Fixtermin im Sinne des § 376 HGB ist. Wenn Lieferungen nicht fristgerecht erfolgen, bestehen die Erfüllungsansprüche von Lochmann fort, ohne dass es einer besonderen Anzeige bedarf. Eine Lieferung vor

vereinbarer Zeit ist nicht gestattet, es sei denn, Lochmann hat dem ausdrücklich in Textform zugestimmt.

8. Gesetzliche Rechte des Lieferanten zur Zurückbehaltung der ihm obliegenden Leistungen bzw. zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen werden ausgeschlossen, es sei denn, dass eine Gegenforderung des Lieferanten gegen Lochmann fällig und unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist oder Lochmann aus demselben Vertragsverhältnis entspringende und fällige Pflichten trotz schriftlicher Abmahnung wesentlich verletzt und keine angemessene Absicherung angeboten hat.

9. Der Lieferant ist verpflichtet, nur umweltfreundliches Verpackungsmaterial zu verwenden sowie Verpackungsmaterial und von ihm gelieferte Ware, soweit diese besonderen abfallrechtlichen Bestimmungen unterliegt und zur Entsorgung bestimmt ist, auf eigene Kosten an der in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Groß-Gerau abzuholen oder von Dritten zurückzunehmen. Ungeachtet gesetzlicher Bestimmungen hat der Lieferant die erneute Verwendung, stoffliche Verwertung oder sonst vorgeschriebene Entsorgung der gelieferten Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten zu betreiben oder anderweitig sicherzustellen.

#### **IV. Pflichten von Lochmann**

1. Lochmann ist verpflichtet, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der in der Bestellung ausgewiesene Preis ist bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung sind mit dem Preis alle Leistungen des Lieferanten einschließlich anfallender Nebenkosten, wie insbesondere der Verpackung, des Transportes, der Versicherung usw. abgegolten. Die gesetzliche Umsatzsteuer ist im Kaufpreis enthalten. Eine Erhöhung des Kaufpreises - gleich aus welchem Grund - des bei Vertragsabschluss vereinbarten Preises ist ausgeschlossen. Kosten für Angebote, Skizzen, Entwürfe, Probesatz, Probedaten, Probedrucke, Muster und ähnliche Vorarbeiten dürfen nur berechnet werden, wenn dies vorher schriftlich vereinbart worden war.

2. Der Kaufpreiszahlungsanspruch des Lieferanten entsteht, nachdem die Ware an der in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an der Niederlassung in Groß-Gerau abgeliefert ist, und ist nach Eingang ordnungsgemäßer Rechnung bei Lochmann einschließlich der Angaben nach § III.5 und ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Voraussetzungen, gem. den Zahlungsbedingungen von Lochmann zur Zahlung fällig. Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, erfolgt bei Rechnungseingang vom 1. bis 15. eines Monats die Zahlung bis zum 31. des Monats, bei Rechnungseingang vom 16. bis 31. eines Monats bis zum 15. des Folge-monats, jeweils unter Abzug von 3 % Skonto, ansonsten netto binnen 30 Tage ab Zugang der Rechnung. Die Zahlung erfolgt unter dem Vorbehalt nachfolgender Rechnungsprüfung nach Wahl von Lochmann durch Überweisung an ein Bankinstitut, mit dem der Lieferant Geschäftsverbindungen unterhält, oder durch Scheck. Erfüllungsort für die Zahlung ist Groß-Gerau.

3. An dem Vertragsschluss nicht beteiligte Dritte sind nicht berechtigt, die Zahlung zu fordern. Die Empfangszuständigkeit des Lieferanten bleibt auch bestehen, wenn er Ansprüche aus dem Vertrag an Dritte abtritt. Sind mehrere Personen empfangsberechtigt, kann Lochmann nach Belieben an jede einzelne von ihnen die gesamte Zahlung mit Erfüllungswirkung für und gegen alle erbringen.

4. Gesetzliche Rechte zur Aufrechnung, zur Zurückbehaltung der Zahlung und/oder zur Erhebung von Einreden oder Widerklagen stehen Lochmann stets zu, auch bei Vereinbarung von Kasse-Klauseln. Lochmann ist zur Aufrechnung, Zurückbehaltung und Erhebung von Einreden oder Widerklagen auch berechtigt, wenn die

gegen den Lieferanten gerichtete Forderung von Lochmann durch Zession erworben wurde oder Lochmann aus sonstigem Grund zur Einziehung ermächtigt ist oder die Forderung zwar entstanden, aber noch nicht fällig ist oder für die gegen den Lieferanten gerichtete Forderung eine andere Währung oder ein ausschließlicher Gerichtsstand an einem anderen Ort als für die Forderung des Lieferanten maßgeblich ist.

5. Lochmann ist nicht zu Leistungen verpflichtet, die nicht in der Bestellbestätigung in Textform oder in diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen niedergelegt sind.

#### **V. Sach- und Rechtsmängel**

1. Über die gesetzlich definierten Sachmängel hinaus begründet jede Abweichung von der vereinbarten Menge, Beschaffenheit oder Verwendungseignung oder von gesetzlichen, insbesondere produktrechtlichen Vorgaben sowie von Beschreibungen oder Kennzeichnungen des Lieferanten einen Sachmangel im Sinne des § 434 BGB, soweit nicht in der Bestellbestätigung in Textform von Lochmann eine andere Vereinbarung wiedergegeben ist oder der Lieferant nachweist, dass Lochmann den Sachmangel bei Vertragsabschluss positiv kannte.

2. Lochmann ist verpflichtet, die Ware innerhalb von fünf (5) Werktagen auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu untersuchen. Die Pflicht zur Untersuchung beschränkt sich auf vorzunehmende Stichproben und auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (zB Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Eine Pflicht von Lochmann gegenüber dem Lieferanten zur Untersuchung der Ware auf Rechtsmängel oder im Hinblick auf die Einhaltung rechtlicher Vorschriften besteht nicht. In jedem Fall genügt die Anwendung einer marktüblichen Untersuchungsmethode. Die Hinzuziehung externer Fachleute ist nicht erforderlich. Liefert der Lieferant verspätet, beschränkt sich die Pflicht zur Untersuchung auf eine Restkontrolle auf Transportschäden und eine Identkontrolle, soweit infolge der verspäteten Lieferung eine angemessene Zeit zur Untersuchung nicht mehr zur Verfügung steht.

3. Sachmängel sind innerhalb von fünf (5) Werktagen nach Übergabe durch Lochmann anzuzeigen, bei aufgrund der Untersuchung nicht erkannten Sachmängeln (versteckte Sachmängel) fünf (5) Werktage, nachdem der Sachmangel entdeckt wurde. Die Anzeige ist jeweils an den Lieferanten oder an den für ihn tätigen Vertriebsmittler zu richten. In der Anzeige ist der Sachmangel in allgemeiner Form zu bezeichnen; näherer Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware bedarf es bei der ersten Anzeige nicht. Der Lieferant ist gehalten, bei Bedarf weitere Angaben zur Art des Sachmangels oder zum Umfang der betroffenen Ware schriftlich bei Lochmann anzufordern. Rechtsmängel bedürfen keiner Anzeige.

4. Lochmann ist zu den gesetzlichen Rechtsbehelfen wegen Mängeln der Sache berechtigt, soweit die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung mangelhaft im Sinne des Gesetzes oder dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist, es sei denn, der Lieferant legt dar, dass der Mangel nach Gefahrübergang verursacht wurde und nicht seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche gegen den Lieferanten, namentlich auch nach Maßgabe der §§ 478, 479 BGB sowie Ansprüche aus Lochmann eingeräumten Garantien oder wegen sonst von dem Lieferanten gemachter Zusagen bleiben unberührt.

5. Das Vorhandensein von Rechtsmängeln beurteilt sich nach § 435 BGB; maßgeblich ist der Zeitpunkt der

Lieferung. Wird Lochmann wegen Rechtsmängeln in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Lochmann auf erstes Anfordern von den Ansprüchen freizustellen. Diese Freistellungspflicht bezieht sich auf alle Aufwendungen, die Lochmann im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme notwendigerweise erwachsen.

6. Der Lieferant ist vor Vertragsabschluss zu einem schriftlichen Hinweis an Lochmann verpflichtet, wenn die zu liefernde Ware nicht uneingeschränkt für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist, wenn zu der zu liefernden Ware in der Werbung, in Prospekten oder in sonstigen an die Öffentlichkeit gerichteten Äußerungen im In- oder Ausland gemachte Aussagen des Lieferanten oder Dritter, die dem Lieferanten bekannt sind oder ihm bekannt sein müssten, nicht in jeder Hinsicht eingehalten werden oder wenn mit der zu liefernden Ware Gesundheits-, Sicherheits- oder Umwelt-Risiken verbunden sein können.

7. Lochmann ist berechtigt, die gesetzlichen Rechtsbehelfe ohne Einschränkungen geltend zu machen.

8. Die Verjährungsfristen des § 438 BGB beginnen mit Ablieferung der Ware an die in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise an die Adresse Münchener Straße 7, Groß-Gerau und vollständiger Erfüllung aller dem Lieferanten obliegenden Primärpflichten und betragen drei Jahre, soweit nicht gesetzlich eine längere Frist vorgesehen ist. Die Verjährungsfrist für die Haftung für Rechtsmängel beträgt zehn Jahre. Prüft der Lieferant das Vorhandensein eines von Lochmann geltend gemachten Sach- oder eines Rechtsmangels oder betreibt er dessen Beseitigung, ist der Fristenlauf bis zu einer abschließenden schriftlichen Bescheidung durch den Lieferanten gehemmt.

## VI. Rücktritt und Schadensersatz

1. Der Lieferant ist unter Beachtung der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen zum Rücktritt berechtigt. Lochmann ist ohne Verzicht auf weitergehende gesetzliche Befugnisse berechtigt, ersatzlos ganz oder teilweise von dem Vertrag zurückzutreten, wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird, wenn der Lieferant ohne Darlegung eines rechtfertigenden Grundes wesentlichen Verpflichtungen, die gegenüber Lochmann oder gegenüber Dritten fällig sind, nicht nachkommt.

2. Lochmann ist berechtigt, ohne Einschränkungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Schadensersatz zu verlangen. Vorbehaltlich des Nachweises des Lieferanten, dass ein Schaden nicht oder nur in deutlich geringerer Höhe entstanden ist, ist Lochmann zudem berechtigt, bei Lieferverzug des Lieferanten neben der Erfüllung für jede angefangene Verspätungs-Woche ohne Nachweis Schadensersatz pauschal in Höhe von 0,5 % des jeweiligen Lieferwertes bis zu maximal 10 % zu verlangen. Lochmann bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, oder das Produkt von dem Lieferanten geliefert wurde und aufgrund der Bestimmungen der Lieferant selbst in Anspruch genommen werden könnte, ist er unbeschadet weiterer Ansprüche verpflichtet, Lochmann insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschaftsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB oder gem. § 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Rückrufaktion ergeben. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkt-Haftpflicht-Versicherung mit einer Deckungssumme von 10 Mio Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal

– während der Dauer dieses Vertrages zu unterhalten. Der Lieferant stellt Lochmann von allen Ansprüchen Dritter sowie von durch Behörden auferlegten Bußgeldern frei, die aufgrund von produktrechtlichen, produkthaftungsrechtlichen oder ähnlichen Bestimmungen gegen Lochmann erhoben werden.

## VII. Sonstige Regelungen

1. Mit Lieferung wird die Ware grundsätzlich uneingeschränkt Eigentum von Lochmann. Wenn ein Eigentumsvorbehalt zugunsten des Lieferanten vereinbart wird, hat dieser lediglich die Wirkungen eines einfachen Eigentumsvorbehalts; Lochmann ist ungeachtet eines Eigentumsvorbehalts zudem berechtigt, die Ware jederzeit uneingeschränkt zu verwenden, namentlich zu verarbeiten und/oder zu veräußern sowie das Eigentum an der Ware auf Dritte zu übertragen, auch wenn die Verwendung durch Lochmann den Untergang des Eigentumsvorbehalts zur Folge hat.

2. Die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Lieferanten werden von Lochmann gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

3. An von Lochmann in körperlicher oder elektronischer Form zur Verfügung gestellten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen sowie an Software behält sich Lochmann alle Eigentums-, Urheber-, gewerblichen Schutzrechte sowie Rechte aus Know-how vor. Sie sind Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen ausschließlich zur Durchführung des von Lochmann erteilten Auftrages verwendet werden.

4. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist Leistungs-, Zahlungs- und Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus den Rechtsbeziehungen von Lochmann mit dem Lieferanten die in der Bestellbestätigung in Textform bezeichnete Lieferanschrift, hilfsweise Münchener Straße 7, Groß-Gerau. Diese Regelung gilt auch, wenn der Lieferant für Lochmann Leistungen an einem anderen Ort ausführt oder erbrachte Leistungen rückabzuwickeln sind. Absprachen zur Kostentragung beinhalten keine Änderung der vorstehenden Erfüllungsortregel.

5. Für die vertraglichen und außervertraglichen Rechtsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie die am Erfüllungsort maßgeblichen Gebräuche.

6. Es wird die örtlich und international ausschließliche Zuständigkeit der für Groß-Gerau zuständigen Gerichte vereinbart, sofern der Lieferant Kaufmann ist. Lochmann ist jedoch berechtigt, im Einzelfall Klage auch am Geschäftssitz des Lieferanten oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechts zuständigen Gerichten zu erheben.

Lochmann GmbH